



Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf  
Dr. Edeltraud Pirker  
Amtstierärztin

## Gesundheitsüberwachung in Schweinehaltungsbetrieben



### Schweinegesundheitsverordnung (SchwG-VO)

(Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Biosicherheitsmaßnahmen, hygienische Anforderungen und die Gesundheitsüberwachung in Schweinehaltungsbetrieben)

### **Allgemeine Anforderungen, die für jede Schweinehaltung gelten:**

1. Der Stall sowie die dazugehörigen Nebenräume müssen sich in einem guten baulichen Allgemeinzustand befinden.
2. Die Ein- und Ausgänge müssen gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert werden können.
3. Der Stall muss durch ein Schild mit der Aufschrift „Für Unbefugte Betreten verboten – wertvoller Schweinebestand“ oder eine sinngemäße Formulierung kenntlich gemacht werden.
4. Der Stall muss so eingerichtet sein, dass Schweine nicht entweichen können.
5. Auslaufhaltungen müssen so eingefriedet werden, dass sowohl ein Entweichen der Schweine als auch ein Eindringen sowie ein direkter Kontakt von Haus- und Wildschweinen unterbunden wird. Sie müssen durch ein Schild „Wertvoller Schweinebestand – unbefugtes Betreten und Füttern verboten“ oder eine sinngemäße Formulierung kenntlich gemacht werden.
6. Der Stall sowie die dazugehörigen Nebenräume und Einrichtungen müssen sich in einem Zustand befinden, der eine ordnungsgemäße Reinigung sowie eine Desinfektion und Schädnerbekämpfung ermöglicht.
7. Der Stall und der sonstige Aufenthaltsort der Schweine bei Auslaufhaltung darf von betriebsfremden Personen nur in Abstimmung mit dem Tierhalter betreten werden.
8. Stall und Nebenräume müssen jederzeit ausreichend hell beleuchtet werden können.
9. Im Stall oder in den dazugehörigen Nebenräumen müssen sich ein Wasserabfluss sowie Einrichtungen, an denen Schuhwerk gereinigt und desinfiziert werden kann, befinden.

### **Die Bestandsbetreuung umfasst zumindest:**

1. die tierärztliche Beratung mit dem Ziel, den Gesundheitsstatus des Bestandes aufrechtzuerhalten und sofern erforderlich zu verbessern und
2. die klinische Untersuchung der Schweine insbesondere auf Anzeichen einer anzeigepflichtigen Tierseuche, dies hat regelmäßig zu erfolgen.  
Bei Zuchtbetrieben sind Fruchtbarkeitsdaten (Belegung, Umrauscher, Aborte, Wurfgröße, lebend/ totgeborene Ferkel) aufzuzeichnen.

Die Tierärztin/der Tierarzt hat im Bestandsregister

- das Datum der tierärztlichen Untersuchung mit dem Ergebnis,
- die eingeleiteten weiteren Untersuchungen sowie deren Ergebnisse und
- die durchgeführten Maßnahmen

nachweislich zu dokumentieren.

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber: Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf, Veterinärdienst; 4560 Kirchdorf/Krems, Garnisonstraße 1; Tel.: (+43 7582) 685-471, Fax: (+43 7582) 685-265 399, E-Mail: [vet.bh-ki.post@ooe.gv.at](mailto:vet.bh-ki.post@ooe.gv.at), [www.bh-kirchdorf.ooe.gv.at](http://www.bh-kirchdorf.ooe.gv.at); Redaktion: Dr. Edeltraud Pirker; Stand: 17.03.2017, DVR: 0018082 ;